

Satzung der Fachschaft Informatik der Universität Duisburg-Essen

§ 1 Definition

Die Fachschaft Informatik ist der Zusammenschluss aller Studierenden der Studiengänge der Angewandten Informatik, der Studierenden der Studiengänge der Informatik LA. und der Studierenden des Studiengänge Informatik BA/MA.

§ 2 Mitgliedschaft

Alle an der Universität Duisburg-Essen in den unter § 1 genannten Studiengängen ordentlich eingeschriebenen Studierenden sind Mitglied der Fachschaft Informatik. Zur Berechnung der abstimmungsberechtigten Mitglieder sind die Zahlen des Studentensekretariats ausschlaggebend, die zu Beginn eines neuen Semesters durch den Fachschaftsrat Informatik eingeholt werden.

§ 3 Fachschaftsvollversammlung (FVV)

1. Die FVV ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft Informatik.
2. Eine FVV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vorher öffentlich einberufen wurde. Mindestens 4% der Mitglieder der Fachschaft müssen anwesend sein.
3. Abstimmungen sind mit einfacher Mehrheit gültig.
4. Die FVV setzt sich aus den Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Die FVV kann durch den Fachschaftsrat jederzeit einberufen werden. Sie muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens 5% der abstimmungsberechtigten Mitglieder (laut § 2 dieser Satzung) dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen. Der Fachschaftsrat muss dann die FVV einberufen. Falls kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, übernehmen die Referent/Innen des AStA-Fachschaftsreferates, in Absprache mit der Fachschaftskonferenz, diese Aufgabe des Fachschaftsrates. Für die zuständigen Referent/Innen gelten dieselben Bestimmungen wie für den Fachschaftsrat.
5. Jedes abstimmungsberechtigte Mitglied gemäß § 2 hat in der FVV Antrags- sowie aktives Wahlrecht.
6. Protokolle sind zu erstellen und dem Fachschaftsreferat zuzuleiten und zu veröffentlichen.
7. Die Beschlüsse der FVV müssen binnen drei Wochen vom Fachschaftsrat öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 4 Wahl des Fachschaftsrates (FSR)

1. Der Fachschaftsrat wird in der Regel für höchstens ein Jahr gewählt.
2. Gewählt werden kann jeders Mitglied der Fachschaft des Studiengangs Angewandte Informatik (Diplom, Lehramt, Ba, Ma). (siehe §6(2)) oder als gewähltes Mitglied (siehe §5) im FSR tätig war.

3. **Wahl nach Wahlordnung**

Es wird in geheimer Personenwahl gewählt. Die Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Wahl veröffentlicht werden. Die FVV vor der Wahl muss mind. 14 Tage vor ihrem Stattfinden bekannt gemacht werden. Die Wahlurne muss nach der FVV an zwei weiteren, nicht vorlesungsfreien Tagen, mindestens 2 Stunden geöffnet werden. Es findet eine Mehrheitswahl statt.

4. **Wahl auf einer FVV**

Die Wahl muss mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Generell wird der FSR durch geheime Personenwahl gewählt. Es findet eine Mehrheitswahl statt. Es ist jedoch möglich, eine Listenwahl und bei dieser eine öffentliche Abstimmung durchzuführen, wenn dies die FVV einstimmig beschließt.

5. **Wahlgültigkeit**

Eine Wahl ist gültig, wenn mindestens 4% der abstimmungsberechtigten Mitglieder (gemäß § 2 der Satzung) sich an der Wahl beteiligt haben. Ist die Wahl ungültig, bleibt der alte FSR im Amt. In diesem Fall müssen binnen eines Monats Neuwahlen stattfinden. Fällt dieser Zeitraum in die Vorlesungsfreie Zeit, so müssen die Neuwahlen innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des nächsten Semesters stattfinden.

6. Der FSR und seine Mitarbeiter oder einzelne Mitglieder einer der beiden Gruppen können von der FVV durch Neuwahl des FSR bzw. eines Ersatzmitgliedes jederzeit abgewählt werden.

§ 5 Fachschaftsrat (FSR)

1. Der FSR ist oberstes Organ der Fachschaft zwischen den FVV. Die FVV beschließt über die Entlastung des FSR.
2. Der FSR muss aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, höchstens jedoch aus 15 aktiven Mitgliedern.
3. Aufgaben des FSR
 - (a) Der FSR nimmt das hochschulpolitische Mandat der Fachschaft wahr.
 - (b) Der FSR informiert die Fachschaft über Studienangelegenheiten und hochschulpolitische Entscheidungen.
 - (c) Der FSR versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten die Studiensituation der Fachschaft zu verbessern.
 - (d) Der FSR sucht die Zusammenarbeit mit anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung.
 - (e) Der FSR unterhält Beziehungen über die Hochschule hinaus.
 - (f) Der FSR fördert den sozialen Zusammenhalt der Fachschaft, beispielsweise in Form von Festen und Exkursionen.
4. Der FSR ist an die Beschlüsse der FVV gebunden. Er ist der FVV rechenschaftspflichtig.
5. Der FSR hält während der Vorlesungszeit mindestens eine Sitzung in jedem Kalendermonat ab. In der vorlesungsfreien Zeit ist mindestens 1 Sitzung abzuhalten. Datum und Uhrzeit dieser Sitzungen sind mindestens 3 Tage im Voraus öffentlich bekannt zugeben. Die Sitzungen sind fachschaftsöffentlich. Bei Personalfragen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Der FSR muss während des ganzen Jahres eine Ansprechmöglichkeit für die Mitglieder der Fachschaft gewährleisten.

7. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der aktiven Mitglieder des FSR anwesend sind.
8. Ein Protokoll jeder FSR-Sitzung ist innerhalb eines Monats anzufertigen. Danach ist es an geeigneter Stelle für alle Mitglieder der Fachschaft zur Einsichtnahme auszulegen.
9. Der FSR wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung eine/n Vorsitzende/n, eine/n Kassenbeauftragte/n, eine/n Protokollführer/in und eine/n Vertreter/in für die Fachschaftskonferenz sowie deren Stellvertreter/innen. Diese Ämter können durch einfachen Mehrheitsbeschluss aller aktiven Mitglieder des FSR entzogen werden. Das jeweilige Amt kann aber auch durch den jeweiligen Amtsinhaber niedergelegt werden. Dies führt zu zwingenden Neuwahlen über dieses Amt durch den FSR innerhalb 1 Monats.
10. Der/die Vorsitzende hat den Vorsitz über die FSR-Sitzungen. Er/Sie hat eine Tagesordnung aufzusetzen. Der/die Vorsitzende hat für die öffentliche Bekanntmachung des Sitzungstermins und der öffentlich zu machenden Beschlüsse zu sorgen. Er /sie hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein/e Vertreter/in des FSR an den Fachschaftskonferenzsitzungen teilnimmt, bzw. eine entschuldigte Abwesenheit vorliegt.
11. Der/die Kassenbeauftragte ist dem FSR und der FVV rechenschaftspflichtig. Bei Neuwahl des FSR und auf Antrag der FVV und/oder des FSR hat der/die Kassenbeauftragte einen Finanzbericht vorzulegen. Der/die Kassenbeauftragte führt über Einnahmen und Ausgaben der Fachschaft sorgfältig Buch. Er ist dafür zuständig, dass beantragte Finanzmittel abgeholt und dass Rechnungen beglichen werden. Er hat seinen Stellvertreter über alle Vorgänge zu informieren.
12. Der/die Protokollführer/in hat dafür zu sorgen, dass bei jeder Sitzung ein vollständiges Protokoll erstellt und innerhalb eines Monats den Mitgliedern der Fachschaft zugänglich gemacht wird.
13. Bei den Sitzungen des FSR gilt für alle Mitglieder des FSR und für alle Mitarbeiter Anwesenheitspflicht. Näheres dazu regelt § 6.

§ 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern des Fachschaftsrates

1. Mitglied des FSR ist, wer in einem ordentlichen Wahlgang gemäß §4 gewählt wurde.
2. Auch nicht gewählte Mitglieder der Fachschaft können durch Mehrheitsbeschluss des FSR aktiv an dessen Arbeit teilnehmen (Mitarbeiter des FSR). Sie erhalten eine halbe Stimme für Abstimmungen innerhalb des FSR, sofern sie nicht Personen- und Finanzangelegenheiten betreffen. Darüber, wer Mitarbeiter des FSR wird, entscheidet der FSR in offener Abstimmung. Die Anzahl dieser Mitarbeiter darf nicht höher als 50% der aktiven Mitglieder des FSR sein.
3. Bei öffentlich angekündigten Sitzungen gilt Anwesenheitspflicht für alle FSR-Mitglieder und alle Mitarbeiter. Ansonsten ist eine Entschuldigung erforderlich. Es reicht aus, diese Erklärung gegenüber einem in dieser Sitzung anwesenden FSR-Mitglied abzugeben. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen wird ein aktives FSR-Mitglied als inaktiv erklärt und ist damit nicht mehr abstimmungsberechtigt. Weiterhin verliert er/sie damit auch seine /ihre Ämter innerhalb des FSR. Dies führt zur

zwingenden Neuwahl des betroffenen Amtes durch den FSR innerhalb 1 Monats. Mitarbeiter werden nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen ebenfalls für passiv erklärt und verlieren dadurch ihr Stimmrecht.

4. Ein inaktives Mitglied oder ein inaktiver Mitarbeiter kann durch Antrag und einfache
5. Mehrheit des FSR wieder als aktiv erklärt werden.

§ 7 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt nach Ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung der Fachschaft

Informatik sofort in Kraft.